

● **Dürfen Praxen zwischen den Feiertagen aus Protest geschlossen bleiben?**

Mehrere Anrufe aus HNO-Praxen haben uns erreicht, die über ihren Berufsverband dazu aufgefordert worden sind, ihre Praxen zwischen Weihnachten und Neujahr aus Protest gegen die Gesundheitspolitik der Bundesregierung geschlossen zu halten.

Die KV Hamburg versteht die Verärgerung der Praxen über die Streichung der Neupatientenregelung und andere politische Entscheidungen – seit über einem Jahr setzen wir uns als KV Hamburg und als KV-System mit verschiedenen Protestaktionen (s. u.) dafür ein, die Rahmenbedingungen der ambulanten Versorgung auf Bundesebene zu verbessern.

Dennoch müssen wir darauf hinweisen, dass die Schließung einer Praxis aus Gründen des Protestes (Streik) vom Bundessozialgericht ausdrücklich untersagt worden ist. Eine Schließung der Praxis aus Gründen des Protestes stellt also eine Verletzung der vertragsarztrechtlichen Pflichten dar.

Die KV Hamburg geht davon aus, dass ihre Mitglieder auch zwischen den Jahren ihre vertragsarztrechtlichen Pflichten und das Wohl ihrer Patientinnen und Patienten im Auge haben werden.

Wenn eine Praxis in diesem Jahr zwischen Weihnachten und Neujahr (drei Werktage) aus zulässigen Gründen (z. B. wegen Urlaubs) geschlossen bleibt, so muss sie eine Vertretung organisieren. Auch wenn Ärztinnen oder Ärzte nur einen Brückentag frei nehmen oder ein verlängertes Wochenende verreisen, müssen sie eine Vertretung organisieren. Sie brauchen dann nicht ihre KV zu informieren, aber ihre Patienten „in geeigneter Weise“ – zum Beispiel durch einen Aushang an der Praxistür und eine Ansage auf dem Anrufbeantworter.

Ein Verweis an den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder an die Zentralen Notaufnahmen der Krankenhäuser ist nicht zulässig.

Da manche Praxen erfahrungsgemäß zwischen Weihnachten und Neujahr (tageweise) urlaubsbedingt geschlossen sind, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst der KV Hamburg in dieser Zeit mit zusätzlichen Kräften im Einsatz.

● **#PraxenKollaps 1 - Video-Reportage zur aktuellen Lage der ambulanten Versorgung in Hamburg jetzt auf YouTube**

Im Zuge der Protestkampagne haben wir Mitglieder der KV Hamburg vor der Kamera gefragt, wie sie die ambulante Versorgung in Hamburg bewerten. Der achtminütige Film zeigt sehr anschaulich, wo in den Praxen gerade der Schuh drückt: Es geht um die Zukunft der ambulanten Versorgung für die Patientinnen und Patienten in unserer Stadt, eine tragfähige Finanzierung – und um Wertschätzung für die Arbeit, die täglich in den Vertragspraxen geleistet wird.

Vielen Dank an alle Beteiligten, dass dieser tolle Film entstehen konnte!

Der Link kann gern geteilt werden.

Die Reportage sehen Sie hier (<https://youtu.be/xKvLy-6l5Qo?si=onN1loOcCza5826Q>).

● #PraxenKollaps 2 - Befragung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Lage der Praxen: Teilnahme noch bis 26. November möglich

Endspurt bei der [Online-Befragung \(https://pks.zi.de/\)](https://pks.zi.de/) der KBV: Ärzte und Psychotherapeuten können noch bis Ende kommender Woche Fragen zur Situation ihrer Praxis beantworten. Bereits über 27.000 Teilnehmer zählt die Umfrage, die die KBV gemeinsam mit dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung vor vier Wochen gestartet hat.

Es ist die größte Befragung von niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten seit über zehn Jahren. Anlass sind die sich stetig verschlechternden Rahmenbedingungen und die Sorge, dass die ambulante Versorgung so nicht fortbestehen kann, wenn die Politik nicht endlich handelt. Die Ergebnisse der Befragung will die KBV nutzen, um deutlich zu machen, was sich konkret ändern muss, damit der Praxenkollaps verhindert wird.

Für die Befragung wurden alle zugelassenen Vertragsärzte und -psychotherapeuten in Praxen und in Medizinischen Versorgungszentren per E-Mail oder per Post angeschrieben. Mit den Unterlagen haben sie einen Link zur Befragung sowie einen persönlichen Zugangscode erhalten. Absender ist das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung. Die Beantwortung der Fragen dauert etwa zehn Minuten.

Die Befragung sollte ursprünglich am 20. Oktober enden. Aufgrund der großen Resonanz wurde der Zeitraum verlängert. Eine Teilnahme ist nun bis 26. November möglich.

SIE MÖCHTEN TEILNEHMEN, HABEN ABER KEINE ZUGANGSDATEN?

Schauen Sie zunächst in Ihre Post: Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) hat Mitte Oktober alle zugelassenen Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten in Praxen und MVZ angeschrieben per Post oder – wenn eine E-Mail-Adresse der Praxis vorlag – per E-Mail. Dabei wurde Ihnen ein persönlicher Zugangscode übermittelt, um an der Online-Befragung teilnehmen zu können.

Als Absender auf dem Briefumschlag steht „Zentralinstitut“. Wurden Sie per E-Mail angeschrieben, sollten Sie die Unterlagen am 19. Oktober erhalten haben mit dem Betreff „#PraxenKollaps: Befragung zur Lage der Praxen“.

Keine Zugangsdaten erhalten: In diesem Fall können Sie sich an die Zi-Treuhandstelle wenden: per E-Mail an kontakt@zi-ths.de oder telefonisch unter 0800 4005-2444.

MEHR ZUM THEMA

[KBV-Themenseite Praxenkollaps \(https://www.kbv.de/html/praxenkollaps.php\)](https://www.kbv.de/html/praxenkollaps.php)

● Für Nachzügler: Eigenerklärung zu TI-Anwendungen für das 3. Quartal wieder online

Praxen, die bis zum 13. November ihre TI-Eigenerklärung für das 3. Quartal nicht übermitteln konnten, können dies ab sofort wieder tun.

Wenn Sie jetzt nachträglich Ihre TI-Eigenerklärung für das 3. Quartal 2023 auf dem dafür vorgesehenen Formular im Online-Portal einreichen, erhalten Sie Ihre TI-Erstattung für 3/23 dann zusammen mit den TI-Pauschalen für das 4. Quartal 2023 ausgezahlt.

Hamburger Vertragspraxen, die ihre TI-Eigenerklärung bereits erfolgreich an uns übermittelt haben, bekommen Ihre TI-Pauschalen für das 3. Quartal pünktlich wie vorgesehen im Januar 2024 ausbezahlt. Diese Praxen können diesen Aufruf ignorieren.

Das Online-Portal der KV Hamburg (www.ekvhh.de oder <https://portal.kvhh.kv-safenet.de/>) war letzte Woche wegen Überlastung zeitweise nicht erreichbar. Wir bedauern das sehr und bitten, dies zu entschuldigen, gerade auch deswegen, weil wir Sie gebeten hatten, an die pünktliche Abgabe der Eigenerklärung zur Erstattung der TI-Komponenten und -Anwendungen zu denken. **Das Formular zur Eigenerklärung war vom 25. September bis zum 13. November abrufbar.** Die KV Hamburg kann nur Eigenerklärungen akzeptieren, die über das Online-Portal der KV Hamburg ausgefüllt und elektronisch an uns übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie keine Bestätigung bekommen, wenn Sie die Eigenerklärung über das Online-Portal abgegeben haben. Auch das Banner mit dem Hinweis auf die Eigenerklärung im Portal bleibt nach der Abgabe bestehen.

Zur Erinnerung:

Mit der TI-Eigenerklärung bekommen Praxen auch weiterhin alle Kosten des Anschlusses und des Betriebs der TI erstattet. Voraussetzung ist dabei, dass in der Praxis die gesetzlich geforderte TI-Ausstattung und alle TI-Anwendungen implementiert sind. Weitere Informationen finden Sie im Telegramm Nr. 16, 17 und 18 sowie auf unserer Homepage unter <https://www.kvhh.net/de/praxis/praxis-it-telematik/finanzierung-der-ti.html#item-e033c22b-efob-4fb5-b1e0-55e6289e1689> (www.kvhh.net / Menü / Praxis / Praxis-IT & Telematik / Finanzierung der TI).

Für das 4. Quartal müssen Sie keine TI-Eigenerklärung mehr über das Online-Portal der KV Hamburg einreichen, da die KV Hamburg zu diesem Zeitpunkt in der Lage ist, alle TI-Anwendungen/Komponenten anhand von Daten, die über die Abrechnung an die KV übermittelt werden, abzurufen. Dafür muss die Quartalsabrechnung rechtzeitig abgegeben werden.

Ausgenommene Fachgruppen:

Psychologische Psychotherapeuten, Laborärzte, Pathologen, Mammogra. Screening Einheiten, Anästhesisten ohne APK sind derzeit von der Pflicht zur Vorhaltung der TI-Anwendungen eAU und eRezept ausgenommen.

● **Reminder: Verordnung von Außerklinischer Intensivpflege nur noch auf den Formularen Muster 62 B und C**

Inzwischen dürfen Ärztinnen und Ärzte zur **Verordnung** von außerklinischer Intensivpflege (AKI) entsprechend der geltenden Richtlinie nur noch das Formular **Muster 62B** verwenden. Die Verordnung erfordert zusätzlich einen **Behandlungsplan** (Formular **Muster 62C**). Die vorherige Übergangsregelung, die es erlaubte, die Leistung als häusliche Krankenpflege zu verordnen, ist am 30. Oktober abgelaufen und die Krankenkassen akzeptieren seitdem keine AKI-Verordnungen mehr, bei denen das Muster 12 verwendet wurde.

Ergänzend möchten wir auch nochmals auf die notwendigen Voraussetzungen zur Verordnung hinweisen: <https://www.kvhh.net/de/praxis/verordnung/ausserklinische-intensivpflege.html>)

Die neuen Formulare beziehen Sie, wie üblich, über den Paul-Albrecht-Verlag, sofern sie nicht

schon für den Blankodruck in Ihrem Praxisverwaltungssystem hinterlegt sind.

ERRATUM: „Versorgung von häuslichen Intensivpflegepatienten akut gefährdet!“

Leider hatten sich in dem Artikel des vorletzten Telegramms Nr.17 vom 25.10.2023 hinsichtlich der Gruppe der genehmigungsbefreiten Ärzte/innen sowie zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens inhaltliche Fehler eingeschlichen. Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen!

Richtig ist:

Hausärzte sowie alle anderen Ärzte (Ausnahme: Pneumologen, Anästhesisten, Neurologen, Kinder- und Jugendärzte oder Ärzte mit Zusatzbezeichnung Intensivmedizin, diese benötigen keine Genehmigung) müssen für die Verordnung der außerklinischen Intensivpflege vorab bei der KV Hamburg eine Genehmigung beantragen. Zur Vereinfachung dieses Verfahrens stellen wir dafür unter <https://www.kvhh.net/de/praxis/formulare/formulare/ausserklinische-intensivpflege.html> ein Antragsformular zur Verfügung. Darin muss durch einfaches Ankreuzen entweder bestätigt werden, über ausreichende Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Patienten zu verfügen oder, falls nicht, die Bereitschaft erklärt werden, sich innerhalb von sechs Monaten im Rahmen einer bereitstehenden jederzeit absolvierbaren Online-Fortbildung die notwendigen Kenntnisse anzueignen und nachzuweisen.

● Abteilung Arztregister – Eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit

Die Abteilung Arztregister wird ab Montag, den 20.11.2023 aufgrund hohen Arbeitsaufkommens bis auf Weiteres eingeschränkte telefonische Erreichbarkeitszeiten haben.

Sie erreichen das Arztregister telefonisch

Montag, Donnerstag, Freitag 8 bis 12:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch 12 bis 16 Uhr

Wir bitten Sie darum, diese Zeiten zu berücksichtigen. Gerne können Sie uns auch über unsere E-Mailadresse arztregister@kvhh.de kontaktieren.

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885
mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

